

## ANTRAG

der Abgeordneten Krismer-Huber, Leichtfried, Petrovic, Gartner, Weiderbauer und Enzinger zum Antrag des UMWELT-AUSSCHUSSES Ltg.-205/I-2 - Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ IPPC-Anlagen und Betriebegesetzes (NÖ IBG).

## Begründung

Bei Bewilligungsverfahren von Anlagen zur Intensivhaltung oder –aufzucht von Geflügel oder Schweinen kommt lediglich

- der/die AntragstellerIn,
- die Standortgemeinde und
- der Umweltsachverständige (*Anm.: obwohl das Gesetz nur „die Umweltsachverständigen“ kennt*)
- anerkannten Umweltorganisationen

Parteilichkeit zu, nicht jedoch den **Nachbarn**. Damit verlieren AnrainerInnen das Recht, ein Rechtsmittel gegen derartige Bewilligungen einzubringen.

Im Sinne einer funktionierenden „Bürgerbeteiligung“ sollten aber gerade den unmittelbar Betroffenen derartiger Großbetriebe alle rechtlichen Möglichkeiten zustehen, die mit einer Parteilichkeit verbunden sind.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher den

## Abänderungsantrag

Der der Vorlage der Landesregierung angeschlossene Gesetzesentwurf in der Fassung des Ausschussberichtes wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird folgende neue Z.3 eingefügt:

„Nachbarn: Nachbarn sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer IPPC-Anlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige

dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Betreiber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen. Als Nachbarn sind auch die im ersten Satz genannten Personen zu behandeln, die auf grenznahen Grundstücken im Ausland wohnen, wenn in dem betreffenden Staat österreichische Nachbarn in den entsprechenden Verfahren rechtlich oder doch tatsächlich den gleichen Nachbarschutz genießen.“

Die bisherige Z.3 des Entwurfes erhält die Bezeichnung Z.8.

2. § 5 Abs. 4 lautet:

„(4) Parteistellung im Bewilligungsverfahren haben:

a) der Antragsteller / die Antragstellerin,

**b) die Nachbarn (§3 Z.3),**

c) die Standortgemeinde und

d) die NÖ Umweltschutzorganisationen.

e) Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 des

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000, BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2005, anerkannt sind, soweit sie danach im Land Niederösterreich zur Ausübung der Parteienrechte befugt sind, und

f) Umweltorganisationen aus einem anderen Staat, sofern eine Benachrichtigung des anderen Staates gemäß Abs. 3 erfolgt ist, sich die Auswirkungen auf jenen Teil der Umwelt des anderen Staates erstrecken, für deren Schutz die Umweltorganisationen eintreten, und sich die Umweltorganisationen im anderen Staat am Bewilligungsverfahren für eine IPPC-Anlage beteiligen könnten, wenn die Anlage in diesem Staat verwirklicht würde.